



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Johannes Nollé – Werner Eck

Der Brief des Asinius Rufus an die Magistrate von Sardeis. Zum Marktrechtsprivileg für die Gemeinde der Arillenoï

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **26 • 1996**

Seite / Page **267–274**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1024/5391> • urn:nbn:de:0048-chiron-1996-26-p267-274-v5391.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Der Brief des Asinius Rufus an die Magistrate von Sardeis.
Zum Marktrechtsprivileg für die Gemeinde der Arillenoī¹

Im letzten Monat² seiner Amtszeit als Prokonsul der Provinz Asia (am ehesten im Jahr 136)³ privilegierte T. Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus, der zukünftige Kaiser Antoninus Pius, die ländliche «Gemeinde» der Arillenoī auf dem Territorium der Stadt Sardeis. Er verlieh ihr das Recht, jedes Jahr im Herbst, vom 20.–26. September,⁴ einen Jahrmarkt abzuhalten. Die Gewinnung des dörflichen Marktrechtes war von dem anscheinend auf lokaler Ebene einflußreichen Zeuspriester Metrās (Sohn des Metrodoros) mit großer Energie betrieben worden. Er hatte für die Erreichung dieses Privilegs sogar ein Gelübde getan, das er schließlich auch mit der Aufstellung einer Stele erfüllte:⁵ Auf diesem Monument standen die

¹ H. MALAY, *Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum*, Wien 1994, 152–156 Nr. 523. Vgl. L. DE LIGHT, *Fairs and Markets in the Roman Empire. Economic and Social Aspects of Periodic Trade in a Pre-Industrial Society*, Amsterdam 1993, passim; L. DE LIGHT, *Ius nundinarum and immunitas in I. Manisa 523, EA 24, 1995, 37–54* (auf diese Ausführungen, die auf einer völlig anderen, von uns abgelehnten Textrekonstruktion basieren, gehen wir hier nicht ausführlich ein).

² Das geht aus dem Schlußsatz des prokonsularischen Edikts hervor, wo es heißt: *qua de re si quis petitioni eius contradicere volet, intra diem tricensimum me aut successorem meum c. v. adeat*. Anscheinend war der Prokonsul keine 30 Tage mehr im Amt.

³ B. E. THOMASSON, *Laterculi praesidium 1*, Göteborg 1984, 226 Nr. 26.121 grenzt den Zeitraum auf 133–137 ein; W. ECK, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian*, München 1970, 210 plädierte für 134/5; ders., *Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/139*, Chiron 13, 1983, 178 für 135/6.

⁴ *Anno diebus continuis septem ex XII k. Octobr. in VI k. eadem* bzw. ἡμέρας ἑφεξῆς ἑπτὰ ἀπὸ τῆς πρὸ β' καλ. Ὀκτωβρίων μέχρι τῆς πρὸ ἕξ καλ. τῶν αὐτῶν. HASAN MALAY (S. 155) schreibt versehentlich «between 19th and 25th September», L. DE LIGHT (1993) 67 «from 19 until 26 September», was einem Zeitraum von 8 Tagen entspräche.

⁵ Εὐξάμενος Διὶ Δριακτῆ, ἐπιτυχῶν ἀνέθηκα τὴν στήλην. Für die Verbindung der drei religiösen termini technici vgl. Parallelen bei G. PETZL, *Die Beichtinschriften Westkleinasiens*, EA 22, 1994, 21 Nr. 12, Z. 3–4; ferner F. T. VAN STRATEN, *Gifts for the God*, in: H. S. VERSNEL (Hrsg.), *Faith, Hope and Worship. Aspects of Religious Mentality in the Ancient World*, Leiden 1981, 65–151, 66 Anm. 3 zur Verwendung von ἀνατίθημι: «for presenting a votiv offering» und 71 zu ἐπιτυχῶν «Erfolg haben, erhört werden». Auf den religiösen Hintergrund dieses Marktes wird J. NOLLÉ, *Marktrechte außerhalb der Stadt: Lokale Autonomie zwischen Statthalter und Zentralort?*, in: W. ECK (Hrsg.), *Lokale Autonomie und römische*

Dedikationsinschrift des Priesters⁶ sowie der Text des Marktprivilegs im lateinischen Originalwortlaut und in einer griechischen Übersetzung.

Der Priester und seine Frau wurden von der <Gemeinde>versammlung, dem δῆμος, für den Erfolg mit einem goldenen Kranz geehrt; diese Ehrung sollte sich auch auf ihre Nachfahren erstrecken. Beide Ehrenbeschlüsse wurden – wahrscheinlich später – in einer anderen (weniger qualitativvollen) Schrift an zwei noch freigebliebenen Stellen der Stele eingetragen;⁷ mit deren Aufstellung wollte der Priester nicht nur eine eingegangene religiöse Verpflichtung einlösen, sondern auch seine Leistungen für die ländliche <Gemeinde> und die ihm dafür zuteil gewordenen Ehren dauerhaft öffentlich machen.

In wiederum einer anderen, sehr unprofessionell wirkenden Schrift wurde auf dem untersten Teil der Stele schließlich noch der Brief eines gewissen Asinius Rufus eingemeißelt. Asinius Rufus sagt in diesem Brief, daß das mit dem Marktrecht privilegierte Dorf schon seit Generationen unter seinem Patronat stehe oder ihm gehöre.⁸ Klar ist außerdem noch, daß ihn das Dorf um etwas bittet (παρακαλοῦσα). Über den Rest des Brieftextes und seinen Inhalt wurde bisher keine ausreichende Sicherheit gewonnen, da die untere rechte Ecke der Stele ausgebrochen ist und mit ihr ca. ein Fünftel des Briefes uns nicht vorliegt.

Der erste Herausgeber des Textes, HASAN MALAY, der die Inschrift dankenswerterweise sehr rasch nach der Entdeckung veröffentlicht hat, machte einige Ergänzungsvorschläge, gab aber zu, daß «the restorations I propose are still far from being totally convincing». HASAN MALAY dachte daran, die Arillenoι hätten durch Asinius Rufus beim Kaiser um die Erteilung eines weiteren Privilegs nachgesucht, nämlich um die Steuerfreiheit. «But the Sardians, who normally did not like to increase the number of the markets because of economic disadvantages, seem to have

Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1.–3. Jhd. Kolloquium des Historischen Kollegs vom 5. bis 7. Mai 1996 (in Vorbereitung) eingehen.

⁶ Μητρῶς Μητροδώρου ἱερεὺς διὰ γένους Διὸς Δρικτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Θαμορειτῶν, αἰτησάμενος πανήγυριν Ἀριλληνοῖς, εὐξάμενος Διὶ Δρικτη, ἐπιτυχῶν ἀνέθηκα τὴν στήλην.

⁷ Μητρῶν τὸν εἰρηῆ ἔτειμήσεν ὁ δῆμος χρυσῶ στεφάνῳ διὰ γένου und ὁ δῆμος ἔτειμήσεν Τατίαν εἰσερίαν χρυσῶ στεφάνῳ διὰ γένου.

⁸ Es ist nicht völlig klar, wie κόμη προσήκουσά μοι ἐ' προγόνων zu verstehen ist; das weitgehend selbständige Handeln der Dorfprominenten, die selber ohne Asinius Rufus vor dem Statthalter auftraten, könnte für ein Patronatsverhältnis sprechen; zu solchen Patronatsverhältnissen vgl. die Überlegungen von P. GARNSEY – G. WOOLF, Patronage on the Rural Poor in the Roman World, in: A. WALLACE-HADRILL (Hrsg.), Patronage in Ancient Society, London – New York 1989, 153–170. Wenn die Gemeinde der Arillenoι tatsächlich dem Asinius Rufus gehört hätte, so hätte dieser – da Asinius Rufus, wie sich abzeichnet (siehe unten), ein Senator war – den Markt für sein Gut wie etwa Lucilius Africanus (ungefähr um dieselbe Zeit, nämlich am 15. Oktober 138; zum SC de nundinis saltus Beguensis vgl. etwa J. NOLLÉ, Nundinas instituere et habere. Epigraphische Zeugnisse zur Einrichtung und Gestaltung von ländlichen Märkten in Afrika und der Provinz Asia, Hildesheim – Zürich – New York 1982, 89–117) beim Senat beantragt.

opposed in some way and to have presented some counter-arguments which may have been superseded by Asinius Rufus.» Die von HASAN MALAY eingeschlagene Richtung der Interpretation wurde von L. DE LIGT weiterverfolgt. Am Ende einer langen Erörterung kommt er zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem Brief des Asinius Rufus um «a complex document, not only from a linguistic point of view, but also in its general purport» handle. Die vermeintliche Komplexität des Dokuments schlägt sich in einer schwer akzeptierbaren Textrekonstruktion und Übersetzung nieder; letztere lautet: «Asinius Rufus to the magistrates of the Sardians, greetings. The village of the Arhillenoi, which belongs to me from my ancestors, as you know, has written to me, calling upon me to apply to the emperor concerning [? a matter which] also concerned the whole civic community, because it was difficult for me to submit an application to the emperor [? at the same time as you], and because it would, moreover, bring you into disrepute if you sent [. . .] fairs, but did not send in order to request that you be granted the same rights for the fair held by [. . .] as for those already mentioned. I wish that you and your households are doing well.»

Tatsächlich ist der durch diesen Brief überlieferte Sachverhalt viel weniger komplex und vor allem in einer verständlichen Sprache geschrieben. Wir machen hier einen anderen Ergänzungsvorschlag, dem zunächst ein Zeilenkommentar und dann einige historische Erklärungen folgen:

- Ἀσίνιος Ροῦφος Σαρδιανῶν ἄρχουσι χαίρειν· [ἢ Ἀριλ-]
 2 ληνῶν κώμη προσήκουσά μοι ἐ' προγόνων, [ὡς ἐπίσ-]
 τασθε, ἔγραψέ μοι παρακαλοῦσα, ὅπως ἐ[ντεύ-]
 4 ξομαι τῷ Αὐτοκράτορι περ[ὶ τοῦ χ]ώρου καὶ δήμου. [οὐκ ἐ-]
 πεί δύσκολον ἦν μοι ἐντυχ[εῖν τ]ῷ Αὐτ[οκράτορι,]
 6 ἀλλ' ὅτι διαβάλλον ἦν ὑμᾶς, ὥ[ς εἶ]ς τὰς ἄ[λλας μὲν]
 πανηγύρεις πένπετε, τῇ δὲ ὑπὸ τοῦ Κ[υρίου δοθεῖ-]
 8 σῃ οὐ πένπετε, τῶν αὐτῶν καὶ ταύτ[ην αἰτοῦμαι]
 ἀξιωθῆναι δικαίων. ἐρῶσθαι ἡμ[ᾶς εὐχομαι]
 10 πανοικεί.

1–2 MALAY. – 3 MALAY: «Possibly ἐ[πιδεῖ]|ξομαι or less probably ἐ[ντεύ]|ξομαι which is too short for the lacuna.» Dabei geht MALAY von der Voraussetzung aus, daß der Raum jeder Zeile gefüllt ist, was schon bei den anderen, viel sorgfältiger geschriebenen Dokumenten nicht der Fall ist. – 4 περ[ὶ τοῦ χ]ώρου von MALAY im Kommentar erwogen; δήμου NOLLÉ: MALAY schrieb ΔΗΜΟΣ; sicher als Buchstabenrest ist nur die obere Diagonale auszumachen, die gut zu einem Ypsilon paßt; was MALAY versuchsweise (er unterpunktet den Buchstaben!) mit der oberen Waagerechten eines vierstrichigen Sigmas identifiziert, dürfte durch Aussplitterung entstanden sein. – 5 MALAY. – 6–9 NOLLÉ.

«Asinius Rufus grüßt die Archonten der Sardianer. Das Dorf der Arillenoι, das, wie Euch bekannt ist, von den Vorfahren her unter meinem Patronat steht (*oder* mir gehört), bat mich in einem Brief, daß ich mich für das Dorf (*oder* das Gut) und die <Gemeinde> an den Kaiser wende. Es wäre für mich nicht schwierig, mich an den Kaiser zu wenden, aber es wäre für Euch peinlich, daß Ihr für die an-

deren Jahrmärkte (eine Gesandtschaft) schickt, aber für den vom Kaiser gewährten Jahrmarkt keine (Gesandtschaft) schickt. Ich bitte deshalb darum, daß auch dieser Jahrmarkt (*nämlich der der Arillenoï*) derselben Rechte für wert befunden wird. Ich wünsche, daß es Euch mit Euren Familien gut geht.»

3 ἐ' πορογώνωv: Nur in extrem seltenen Fällen wirft ἐκ seinen Auslaut ab.⁹ Ob es sich um eine Nachahmung des lateinischen Gebrauchs von *e* handelt? Siehe dazu unten.

4 χῶρος kann verschiedene Bedeutungen haben, unter anderem – wie HASAN MALAY in seinem Kommentar anführt – auch ‚Dorf‘.¹⁰ Da aber bereits von der verfaßten Dorfgemeinde, dem δήμος, die Rede ist, könnte man auch an die Bedeutung ‚Gut, Domäne‘ (nämlich des Asinius Rufus) denken; allerdings ist χωρίον das gebräuchliche Wort dafür.

6 ff. πέμπεῖν ist hier absolut gebraucht, ein terminus technicus: ‚eine Gesandtschaft schicken‘. In diesem Zusammenhang geht es aber nicht – wie sonst häufig – darum, auszudrücken, zu wem (πρός) man schickt oder mit welchem Ziel (meist partizipial formuliert) man schickt, sondern für wen / zu wessen Gunsten geschickt wird: Auf diese Frage steht im klassischen Griechisch der Dativ (so auch bei der zweiten Phrase τῇ δὲ ὑπὸ τοῦ Κ[υρίου δοθεῖ] | σῆ); im nachklassischen Griechisch kann der Dativ aber (wie hier bei der ersten Phrase) durch eine Konstruktion mit εἰς ersetzt werden.¹¹

7 ὑπὸ τοῦ Κ[υρίου]; die Bezeichnung des Kaisers als ὁ Κύριος scheint unter Antoninus Pius an Beliebtheit zu gewinnen.¹²

7f. Möglich wäre auch κτωθεῖ | σῆ.

8 αἰτούμαι wird im Zusammenhang mit der Antragstellung an städtische Institutionen als terminus technicus verwendet.¹³

⁹ Vgl. L. THREATTE, *The Grammar of Attic Inscription*, Berlin – New York 1980, 587.

¹⁰ A. WILHELM, *Alt- und Neugriechisches*, ÖJh 9, 1906, 278; H. MALAY, *Three Decrees from Kyme*, EA 2, 1983, 1–20, bes. 16: ἐπειδὴ Ἀρχίππη ἡ Δικαιογέγου ἐπηγγέλατο τῷ δήμῳ δώσειν ἀπὸ τῶν ἀγρῶν τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ ἐγ χῶρῳ Ἀχάϊω τόν τε καλούμενον Χημίονος καὶ Σκυθεινοῦ (hier könnte χῶρος auch ‚Domäne‘ bedeuten).

¹¹ Die mangelnde Parallelität der beiden Phrasen ist vielleicht als Variation des Ausdrucks beabsichtigt, möglicherweise ist sie aber dem Sprachphänomen des allmählichen Absterbens des Dativs zuzuordnen und unbeabsichtigt. Vgl. dazu etwa C. BRIXHE, *Essai sur le grec anatolien au début de notre ère*, Nancy 1987, 95 f. mit mehreren signifikanten Beispielen; ferner F. BLASS – A. DEBRUNNER – F. REHKOPF, *Grammatik des neutestamentlichen Griechisch*, Göttingen 1979, § 207.

¹² Vgl. etwa K. J. NEUMANN, RE 5, 1, 1905, s. v. Dominus 1, 1308, der ausführlich auf die Verwendung des Terminus κύριος unter Antoninus Pius eingeht; der Zusatz ἡμῶν – für den hier kein Raum zur Verfügung steht – wird anscheinend erst in späterer Zeit gebräuchlich. Vgl. ferner G. M. BERSANETTI, *Sull'uso di dominus noster nelle iscrizioni dell'età severiana*, *Athenaeum* 24, 1946, 38–43; G. LUGLI, *Dizionario epigraphico* 2,3, 1961, s. v. dominus 7: *Titolo imperiale*, 1953–1955.

¹³ Vgl. J. NOLLÉ, *Städtisches Prägerecht und römische Kaiser*. Suchten die Städte Klein-

9 δίκαια: <Rechte, Privilegien>;¹⁴ εὐχομαι ist das üblicherweise verwendete Wort in derartigen Briefschlüssen;¹⁵ βούλομαι ist seltener.¹⁶

10 πανοικίε ist in Grußformeln von Briefen gebräuchlich.¹⁷

Die Arillenoι hatten, wahrscheinlich im Jahre 136, durch den Prokonsul T. Aulius Arrius Antoninus das Recht, alljährlich einen sechstägigen Jahrmarkt zu veranstalten, erhalten. Einige Jahre später – in der Zwischenzeit war der ehemalige Gouverneur der Provinz Asia zum Kaiser des ganzen Reiches geworden; wir gelangen damit in die Zeit nach dem 10. Juli 138, dem *dies imperii* des Antoninus Pius – erfuhren die Arillenoι, daß die Stadt Sardeis für andere Dörfer auf ihrem Territorium beim Kaiser um die Erweiterung bereits gewährter Marktprivilegien nachsuchen wollte. Die Arillenoι akzeptierten es nicht, hinter den anderen sardianischen Land<gemeinden> zurückstehen zu müssen, und verlangten von Sardeis dasselbe Engagement für ihren Markt. Welche Schritte die engagierte Dorf<gemeinde> unter der Führung des Priesters Metrās unternahm, geht aus der erhaltenen Dokumentation nicht hervor. Jedenfalls wandten sie sich schließlich in einem Brief an einen gewissen Asinius Rufus, der unzweifelhaft ein großer Grundbesitzer in jenem Landstrich war und Patronatsfunktionen für die <Gemeinde> wahrnehmen konnte. Dieser Asinius Rufus dürfte wahrscheinlich aus dem bedeutenden sardianischen Geschlecht der Asinii stammen, von dem ein Zweig spätestens unter Septimius Severus in den Senatorenstand aufstieg.¹⁸ Wie der hier behandelte Brief zeigt, konnten die Arillenoι Asinius Rufus tatsächlich bewegen, sich für sie einzusetzen.

asiens beim römischen Kaiser um das Recht nach, Bronzemünzen zu prägen? Überlegungen zu dem Formular *αἰτησαμένου τοῦ δεῖνος*, RIN 95, 1993, 487–504 und zuletzt P. HERRMANN, Milet unter Augustus. C. Iulius Epikrates und die Anfänge des Kaiserkults, *IstMitt* 44, 1994, 203–236, bes. 208 Anm. 16 mit einem weiteren Beispiel.

¹⁴ Vgl. die Stellensammlung von L. ROBERT, *Inscriptions grecques de Sidè en Pamphylie*, RPh 32, 1958, 15–53, bes. 30f. (= ders., *Opera Minora Selecta* 5, Amsterdam 1989, 155–193, bes. 170f.).

¹⁵ Vgl. etwa den Brief in der Dokumentensammlung von Mandragoreis (J. NOLLÉ, a. O. [Anm. 8], 13, Z. 19: ἐροῦσθαί σε, κύριέ μου, καὶ εὐτυχεῖν εὐχομαι); IPh 6, 2121 (καὶ ἐροῦσθαί σε, κύριέ μου, εὐχομαι); in den vielen Briefen des Opramoas-Archivs wechseln εὐχομαι und βούλομαι in diesem Formular. In Briefen vom Kaiser bzw. von hohen römischen <Beamten> scheinen Imperativformen wie εὐτυχεῖτε oder ἐροῦσο gebräuchlich zu sein.

¹⁶ Vgl. für Ägypten etwa G. TIBILETTI, *Le lettere private nei papiri greci del III e IV secolo d. C. Tra paganesimo e cristianesimo*, Mailand 1979, 62 mit Anm. 1.

¹⁷ Vgl. z. B. W. DÖLLSTÄDT, *Griechische Papyrusprivatbriefe in gebildeter Sprache aus den ersten vier Jahrhunderten nach Christus*, Diss. Jena, Borna 1934, 15f.; G. TIBILETTI, a. O. (Anm. 16), 65.

¹⁸ Vgl. H. HALFMANN, *Die Senatoren aus den kleinasiatischen Provinzen des römischen Reiches vom 1. bis 3. Jahrhundert (Asia, Pontus, Bithynia, Lycia-Pamphylia, Galatia, Cappadocia, Cilicia)*, Tituli 5, 1982, 631; zur Familie der Asinii in Sardeis vgl. zuletzt die Erörterungen von P. HERRMANN, *Inschriften von Sardeis*, *Chiron* 23, 1993, 232–266, bes. 255 ff.

Bemerkenswert ist, daß die Land«gemeinde» der Arillenoι sich brieflich an Asinius Rufus wendet und daß dieser auch seinerseits schriftlich in Kontakt zu den Archonten von Sardeis tritt. Es wäre zu erwarten gewesen, daß einerseits die Arillenoι ihrem Patron persönlich ihr Anliegen vorgetragen hätten und daß andererseits ein Angehöriger einer alten und bedeutenden sardianischen Familie sich mit einem Antrag in der Ratsversammlung, wo er Sitz und Stimme hatte, für die Interessen seiner Schutzbefohlenen eingesetzt hätte. Da die Unterstützung für die Arillenoι aber nicht auf diesem Wege geschieht, scheint es sicher, daß Asinius Rufus zu dieser Zeit nicht in Sardeis oder in der Nähe weilte. Die Vermutung drängt sich auf, daß Asinius Rufus einem der beiden Ordines der Reichsebene angehörte und sich als Senator in Rom bzw. als senatorischer oder ritterlicher Funktionsträger in einer Provinz aufhielt. Ein prätorischer Asinius Rufus, den wir aus traianischer Zeit kennen,¹⁹ könnte ein Verwandter, möglicherweise sogar der Vater des Briefschreibers sein. Das Fehlen eines senatorischen Rangtitels wie *συγκλητικός* oder *ὁ λαμπρότατος* spricht nicht gegen diese Annahme, da in den Jahren um 138 solche noch nicht allgemein üblich waren, jedenfalls nicht als Selbstbezeichnung, wie es ja hier der Fall wäre.²⁰

Die von uns in Erwägung gezogene Rekonstruktion von Stand und Lebensumständen des Asinius Rufus gibt seiner Bemerkung, «es falle ihm nicht schwer, eine Petition an den Kaiser zu richten (bzw. bei ihm vorstellig zu werden)», ein besonderes Gewicht. Weitere Indizien für den Aufenthalt des Asinius Rufus im lateinischsprachigen Westen, vermutlich in Rom, sind aus einigen sprachlichen Auffälligkeiten des Briefes zu gewinnen. Die Elision des Kappa bei der Präposition *ἐκ* ist sehr selten und kann unschwer als eine Parallelbildung zum lateinischen *e* erklärt werden. Die markanten orthographischen Fehler in dem Brief des Asinius Rufus (*πέμπετε* statt *πέμπετε*; *ἐρωσθα* statt *ἐρωσθη* und vor allem das sinnentstellende *ιотазistische* *ἡμᾶς* statt *ὕμᾶς*) passen gut zu einem etwas ungeübten Schreiber, der in der Fremde lebt und bei der Niederschrift eines ihm diktierten Briefes Fehler macht, die wir dem Asinius Rufus, der allem Anschein nach aus dem Osten stammt, selber nicht gerne unterstellen möchten.

Mit der Einschaltung des Asinius Rufus hatten die Arillenoι anscheinend einen mächtigen Fürsprecher gewonnen, was nicht zuletzt in dem selbstbewußten Ton des Briefes seinen Niederschlag gefunden hat. Asinius Rufus scheint sich seiner Einflußmöglichkeiten durchaus bewußt gewesen zu sein, indem er nicht den Weg einer Antragstellung bei den zuständigen Gremien der Stadt Sardeis wählte, son-

¹⁹ PIR², A 1248; das Stemma von M. TORELLI, *Ascesa al Senato e rapporti con i territori d'origine Italia: Regio IV (Samnium), Tituli 5*, 1982, 187 ist für Asinius Rufus ohne jede Grundlage.

²⁰ H. G. PFLAUM, *Titulature et rang social sous le Haut-Empire*, in: *Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique* (Caen 25–26 avril 1969), Paris 1970, 159–185, bes. 164 (zum Aufkommen unter Hadrian und zur Seltenheit im 2. Jhdt. n. Chr.).

dem dem Archontenkollegium der Stadt einen eher «informellen» Brief zukommen läßt. Darin teilt er dem führenden Magistratskollegium der Stadt mit, daß er die Stadt nicht in eine prekäre Lage bringen möchte, indem er in einer Petition beim Kaiser auf einen bestimmten Zusammenhang aufmerksam macht: Asinius Rufus argumentiert, bei dem Markt der Arillenoï handle es sich um einen besonderen Markt: Der römische Statthalter, der den Arillenoï ihren Jahrmarkt gewährte, ist der jetzige Kaiser. Antoninus Pius sollte deshalb – so dachte man anscheinend bei den Arillenoï und dem schloß sich Asinius Rufus in seinem Brief an – mehr als normales Interesse an dem Jahrmarkt der Arillenoï haben. Die daraus zu ziehende Schlußfolgerung liegt auf der Hand: Der Kaiser könnte die Benachteiligung der von ihm als Statthalter privilegierten Arillenoï als mangelnde Rücksichtnahme gegenüber seiner Entscheidung und damit auch als Affront gegen seine Person verstehen.

Der Brief des Asinius Rufus ist das zeitlich letzte auf uns gekommene Dokument über Vorgänge um den Jahrmarkt der Arillenoï. Über den Erfolg der Intervention des Asinius Rufus erfahren wir nichts. Doch wäre es ungewöhnlich, daß ein erfolgloses Schreiben publiziert worden wäre. So kann man zumindest die begründete Vermutung haben, daß die Sardinianer der Bitte des Asinius Rufus nachgekommen sind. Der Brief war somit für den Priester Metrâs ein weiterer Nachweis für seine erfolgreiche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Marktrecht seiner «Gemeinde» und verdiente es deshalb, auf «seiner» Stele aufgezeichnet und der Öffentlichkeit auf diese Weise bekannt zu werden. Ob der Kaiser dann seinerseits einer Reihe von ländlichen «Gemeinden» auf dem Territorium von Sardeis weitere Privilegien für deren Märkte gewährt hat, ist damit noch nicht gesagt. Falls dies geschehen ist, könnte ein solches kaiserliches Schreiben auf einer anderen Stele bekannt gemacht worden sein.

*Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73 b
80799 München*

*Universität Köln
Institut für Altertumskunde
Alte Geschichte
Albertus-Magnus-Platz
50931 Köln*

